



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Datenerhebung
(Drs. 17/20425)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 23 wird Buchst. b gestrichen.

Begründung:

Im Rahmen der Expertenanhörung wurde durch die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten deutlich, dass eine in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 PAG-E vorgesehene Erweiterung der DNA-Analyse zur Feststellung „des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeografischen Herkunft des Spurenverursachers“ einen zu tiefen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger gewährt. Zur Feststellung des Geschlechts und des DNA-Identifizierungsmusters ist lediglich die Untersuchung nicht-codierender Sequenzen erforderlich. Hingegen bedarf es für die Bestimmung äußerer Merkmale, worunter sowohl die Augenfarbe, Haarfarbe und Alter, aber auch ethnische

Herkunft fallen, einer Untersuchung codierender Bereiche des Genoms, welche Erbinformationen enthalten sowie Anteile des nicht-codierenden Bereichs (vgl. hierzu ausführlich Bayerischer Landesdatenschutzbeauftragter, Prof. Dr. Thomas Petri). So wird die Erhebung von DNA-Informationen nach der Neuregelung auch eine Auswertung der biogeografischen Herkunft einer Person im Rahmen der Gefahrenabwehr und lediglich unter der Voraussetzung des Vorliegens einer „drohenden Gefahr“.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zur Zulässigkeit einer DNA-Analyse mit Beschluss vom 14.12.2000 (Az. 2 BvR 1741/99 u. a., BVerfGE 103, 21, 31 f. Rn. 50 – genetischer Fingerabdruck) bereits festgestellt: „Der absolut geschützte Kernbereich der Persönlichkeit, in den auch aufgrund eines Gesetzes nicht eingegriffen werden dürfte, ist nicht betroffen. Dies gilt jedenfalls, solange sich die Eingriffsermächtigung nur auf den nicht-codierenden, zu etwa 30 Prozent aus Wiederholungseinheiten bestehenden Anteil der DNA bezieht, ausschließlich die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren vorgenommen und das Genmaterial nach der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters vernichtet wird.“ Diese Entscheidung betraf die DNA-Analyse nach § 81g Strafprozessordnung (StPO), die das BVerfG nur unter den Voraussetzungen einer vorangegangenen Straftat von erheblicher Bedeutung, einer Prognose weiterer schwerer Straftaten sowie einer richterlichen Anordnung, die den Einzelfall würdigt und eine tragfähige Entscheidungsbegründung enthält, für verfassungsgemäß erklärte. Vorliegend hingegen sollen gerade codierende Sequenzen analysiert und eine über die bloße Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters hinausgehende Untersuchung vorgenommen werden. Hier geht der Gesetzentwurf eindeutig zu weit und findet mit Blick auf die Rechtsprechung voraussichtlich auch unter Verwendung des umstrittenen Begriffs der „drohenden Gefahr“ keine verfassungsrechtliche Legitimation.